



## Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

# Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, gestützt auf

### Gesetze

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
- Die Gemeindeordnung;

**beschliesst:**

### Zweck

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

### Vollzugsmodell

§ 2 Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

## **Vollzug**

§ 3 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn und Treibstoffe).
  
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen.

## **Zuständigkeit**

§ 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Werkkommission bezeichnet. Die Werkkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Werkkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

## **Organisation**

§ 5 Die Werkkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **Verantwortungsbereich**

§ 6 1. Die Werkkommission ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

- a) Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle;
- b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.);
- c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.

§ 6 2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Ueberprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
- d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen der Werkkommission;
- i) Einzug der Gebühren;
- k) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- l) Führen der Kartei;
- m) Information der Werkkommission am Ende der Heizperiode.

## **Kontrollheft**

§ 7 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **Gebühren**

§ 8 Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem Gemeinderatsbeschluss gemäss „Anhang über die Tarifgestaltung“ den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen.

## **Beschwerde**

§ 9 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

## **Schlussbestimmungen**

§ 10 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen. Es tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Mai 2001

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2001

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Hans Oser

Mathias Kopp

Der Gebührentarif kann bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.